

Kurie der niedergelassenen Ärzte

ergeht an
alle niedergelassenen Ärzte in Oberösterreich

Recht & Schiedsstellen

Dr. Maria Leitner
Kurzzeichen: wh
Tel.: + 43 732 77 83 71-207
Fax: + 43 732 78 36 60-207
waldhauser@aekooe.at

Linz, am 23. April 2019

Kollektivvertrag für Ordinationsangestellte ab 1.4.2019

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wir dürfen Sie informieren, dass vor kurzem die Kollektivvertragsverhandlungen mit der Gewerkschaft der Privatangestellten abgeschlossen wurden. Die Gewerkschaft hat zwar den neuen Kollektivvertrag bislang noch nicht fertiggestellt, wir wollen Sie dennoch über das Ergebnis bereits informieren.

Die Ausgangssituation war diesmal von dem Umstand geprägt, dass die oberösterreichischen Gehaltssätze im österreichweiten KV-Vergleich mittlerweile an letzter Stelle gelegen sind. Es war daher klar, dass eine entsprechende Valorisierung zu erfolgen hat, um die OÖ KV-Gehaltssätze zumindest ins Mittelfeld zu rücken. Da der OÖ KV seit den letzten Verhandlungen 2017 auch Ist-Erhöhungen vorsieht, sind die KV-Mindestgehälter de facto bedeutungslos, da der weit überwiegende Großteil der Ärzte schon immer – zum Teil beträchtlich – überkollektivvertraglich bezahlt.

Für das Verhandlungsteam war daher die Ist-Erhöhung wesentlich wichtiger als die KV-Erhöhung. Für die IST - Erhöhung war die Ausgangssituation die, dass die aktuellen IST-Abschlüsse der anderen Ärztekammern zum Teil über 3% liegen für einen Zeitraum von einem Jahr.

Dementsprechend wurde von Seiten der Gewerkschaft der Privatangestellten eine deutliche Valorisierung gefordert.

Dem Verhandlungsteam der Ärztekammer (OMR Dr. Thomas Fiedler, OMR Dr. Silvester Hutgrabner, Dr. Maria Leitner, Mag. Nick Herdega MSc) ist es gelungen, folgendes durchaus herzeigbare Ergebnis zu erzielen:

Dauer: 1.4.2019 – 30.6.2020, also 15 Monate

- **IST - Erhöhung 3%** (entspricht 2,4% für 12 Monate)
- **KV - Erhöhung 8%** (entspricht 6,4% für 12 Monate)
- **Infektionszulage € 150,-** (wird nicht valorisiert)
- **Fortbildung:**

Vereinbart wird eine Freistellung für gesetzlich verpflichtende Fortbildung im Ausmaß von **12 Stunden jährlich** bei einer Wochenarbeitszeit ab 20 Stunden und von **6 Stunden jährlich** bei einer Wochenarbeitszeit unter 20 Stunden.

Dazu muss eine Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer getroffen werden. Es muss sich um eine solche Fortbildung handeln, die eben der gesetzlich vorgesehenen Fortbildung entspricht (also kein „Shiatsu-Kurs“). Es liegt daher in der Hand des Arbeitgebers, die Fortbildung an sich bzw. auch den Zeitpunkt der Fortbildung zu genehmigen oder nicht zu genehmigen. Der Arbeitgeber trägt die Kosten für die genehmigte Fortbildung. Die Stundenanzahl bezieht sich auf das Kalenderjahr und verfällt bei Nichtverbrauch. Bei Eintritt während des Kalenderjahres sowie im Jahr 2019 besteht ein aliquoter Anspruch. Wir würden empfehlen möglichst darauf zu achten, dass die Angestellten Fortbildungen zu den Zeiten absolvieren, wo auch Sie auf Fortbildung sind.

Folgende weitere Klarstellungen zum KV wurden getroffen:

In § 1 wird der Anwendungsbereich auf Primärversorgungseinheiten PVEs ergänzt; weiters konnte ausdrücklich normiert werden, dass Praktikanten nach den MAB-Gesetz ohne Dienstverhältnis vom Geltungsbereich des KV ausgenommen sind

(Anm.: die Ausbildung der OrdinationsassistentInnen nach dem MAG-Gesetz kann bekanntlich im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen. Wenn kein Dienstverhältnis vorliegt, dann muss neben der theoretischen Ausbildung auch ein Praktikum bei einem Arzt absolviert werden, dieses Praktikum erfordert kein Dienstverhältnis und unterliegt nicht dem Kollektivvertrag).

Zu § 4 wurde klargestellt, dass die Karfreitag-Regelung auf Grund der Gesetzesänderung zum ARG derzeit nicht gilt. Aufrecht bleiben nur etwaige Regelungen im Dienstvertrag.

Die weiteren Forderungen der Gewerkschaft, wie etwa eine Anrechnung von Karenzzeiten auf die Gehaltsvorrückung,... konnten abgewendet werden.

Wir dürfen noch darauf hinweisen, dass bei den Erhöhungen der Mindestgehälter des KV es keine Verpflichtung gibt, diese Erhöhung bei Überzahlung durchzuführen - sondern wie immer nur eine Empfehlung.

Eine Verpflichtung besteht lediglich bei Ist-Erhöhung, eben wie angeführt in der Höhe von 3% ab 1.4.2019 für überkollektivvertraglich entlohnte MitarbeiterInnen.

Bitte informieren Sie Ihren Steuerberater. Sobald der Kollektivvertrag fertiggestellt und unterschrieben ist, werden wir ihn auf unserer Homepage veröffentlichen und zwar unter www.aekooe.at – Infopakete - Arzt als Dienstgeber.

Die neue Gehaltstabelle finden Sie bereits auf der Homepage.

Wir hoffen, dass es mit diesem Abschluss wieder gelungen ist, ein durchaus für die Ärzteschaft akzeptables Ergebnis zu erzielen.

Freundliche Grüße

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH



Dr. Peter Niedermoser
Präsident

VP OMR Dr. Thomas Fiedler
Kurienobmann
niedergelassene Ärzte



MR Dr. Wolfgang Ziegler
Kurienobmann-Stv.
niedergelassene Ärzte